

Anlage B

Grundsätze der Fachhochschule Gießen-Friedberg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

vom 20. März 2002 (StAnz. S. 2076)

(zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 19. Juni 2002)

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom Januar 1997 zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis beschließt der Senat der Fachhochschule Gießen-Friedberg die in den nachfolgenden Vorschriften festgelegten Grundsätze und Verfahrensregeln.

Abschnitt I

Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Allgemeines

(1) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen an der Fachhochschule Gießen-Friedberg dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit bei der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

(2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Forschungs- und Entwicklungsaufgaben müssen nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden; zwingend ist damit die Kenntnis des aktuellen Schrifttums und der angemessenen Methoden.
2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für die die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein Wesensmerkmal ist.
3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
4. Die disziplinbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

(3) Die Hochschule nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventinnen und Absolventen auch dadurch wahr, dass sie den Studierenden unter Hinweis auf diese Bestimmungen bereits in den Einführungsveranstaltungen des Grundstudiums im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhält. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

(4) Gegenüber ihrem wissenschaftlichen Nachwuchs und ihrem technischen Personal nimmt die Hochschule ihre Verantwortung dadurch wahr, dass dieser Personenkreis von den Fachbereichsleitungen oder den Leitungen der einzelnen Hochschuleinrichtungen in regelmäßigen Abständen über die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis unter Hinweis auf diese Bestimmungen belehrt wird; die Belehrung ist schriftlich festzuhalten und durch Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die an die Fachhochschule Gießen-Friedberg neu berufenen Professorinnen und Professoren werden auf die Einhaltung dieser Bestimmungen ebenso verpflichtet wie die bereits hier tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

§ 2

Gestaltung von Arbeitsgruppen

(1) Soweit für die Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, die Deutung ihrer Ergebnisse und den Bericht an die wissenschaftliche Öffentlichkeit mehrere Personen verantwortlich sind (Arbeitsgruppe), finden die Abs. 2 bis 4 Anwendung.

(2) Arbeitsgruppen sollen eine bestimmte Größe nicht überschreiten, damit die die Arbeitsgruppe leitende Person die Aufgaben nach Abs. 3 wahrnehmen kann.

(3) Die die Arbeitsgruppe leitende Person hat die Aufgabe, die Forschungs- und Entwicklungsschwerpunkte der Arbeitsgruppe zu definieren, die Arbeitsabläufe und ihre Überwachung festzulegen, die Arbeitsprogramme für Diplomandinnen und Diplomanden zu erstellen und die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben und regelmäßige Arbeitsbesprechungen mit den Beteiligten durchzuführen

(4) In allen Fragen der wissenschaftlichen Zielsetzung, der Publikation oder Verwertung von Forschungs- oder Entwicklungsergebnissen unterliegen Mitglieder einer Arbeitsgruppe den Weisungen der die Arbeitsgruppe leitenden Person.

§ 3

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungs- oder Entwicklungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautorin oder als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der

Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Fühlt sich eine Mitautorin oder ein Mitautor übergangen, kann sie oder er die Ombudsperson anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung der Abteilung oder Einrichtung, in der die Forschungs- und Entwicklungsaufgaben durchgeführt wurden. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautorinnen und Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer fachwissenschaftlich anerkannter Übung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(2) Durch das Einverständnis mit der Nennung als Mitautorin oder als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den eine Mitautorin oder ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; sie oder er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(3) Finden sich einzelne Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautorin oder als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei der oder dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 4

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler

(1) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler der Hochschule beginnen mit ihrer Diplomarbeit oder vergleichbaren Abschlussarbeiten wissenschaftlich zu arbeiten. Neben den technischen Fertigkeiten ist ihnen durch die Hochschule eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten, beim verantwortlichen Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Betreuung, Beratung und Unterstützung durch die die Arbeitsgruppe leitende Person.

(3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sind verpflichtet

- zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation sowie Aufbewahrung ihrer Forschungsergebnisse,
- zu verantwortungsvoller Arbeit und Kollegialität,
- zu regelmäßiger Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeiten,

- zur Teilnahme an internen Seminaren und
- in begrenztem Umfang zur Mitarbeit bei Routineaufgaben innerhalb der Arbeitsgruppe.

§ 4a **Leistungsbewertung**

(1) Bei der Bewertung von wissenschaftlicher Leistung in Prüfungen, bei der Verteilung akademischer Grade, bei Einstellungen und Berufungen ist der Originalität und Qualität stets Vorrang vor der Quantität einzuräumen. Die Originalität der Fragestellung und der Lösung ist bei Publikationen ebenso zu berücksichtigen wie der Erkenntnisgewinn für die Wissenschaft und der Anteil des jeweiligen Forschenden daran. Der Umfang oder die Zahl der Veröffentlichungen kann in diesem Zusammenhang lediglich ein Indiz für ihre Qualität sein.

(2) In Berufungs- und Stellenbesetzungsverfahren kann eine geringere Zahl von Publikationen allein ohne Qualitätsbewertung keinen Nachteil gegenüber Mitbewerberinnen und Mitbewerbern begründen.

(3) Die in Absatz 1 und Absatz 2 festgelegten Grundsätze sollen vorrangig auch für den Fall einer Leistungs- und belastungsorientierten Mittelzuweisung in der Forschung Anwendung finden.

Abschnitt II. **Wissenschaftliches Fehlverhalten**

§ 5 **Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern**

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern im Bereich der Wissenschaft bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben, nämlich
 - das Erfinden von Daten;
 - das Verfälschen von Daten (z.B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung);
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
2. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideen-diebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
3. Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;
 4. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt);
 5. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Absatz 2 verstoßen wird.

§ 6

Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 5 kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 7

Ombudsperson

(1) Die Hochschule bestellt eine Ombudsfrau oder einen Ombudsmann (Ombudsperson) und eine stellvertretende Ombudsfrau oder einen stellvertretenden Ombudsmann (stellvertretende Ombudsperson) als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige und ehemalige Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.

(2) Zu Ombudspersonen werden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bestellt, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen und aufgrund ihrer Stellung nicht selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Absatz 2 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson für eine Amtszeit von drei Jahren; die

Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Ombudspersonen und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.

(5) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Ombudspersonen sind im Studienführer zu veröffentlichen.

§ 8

Aufgaben der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:

1. Sie berät als Vertrauensperson diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 5 informieren.
2. Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhält und versucht sie zu klären.
3. Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind, und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen (Vermittlung gemäß § 12 Absatz 3).
4. Sie beantragt das Vorprüfungsverfahren beim Untersuchungsausschuss gemäß § 12 Absatz 4.
5. Sie betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die mitbetroffenen und informierenden Personen nach Maßgabe von § 17.
6. Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes von informierenden und betroffenen Personen zu dokumentieren.

(2) Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jeder Angehörige und ehemalige Angehörige der Hochschule hat das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.

(3) Die Ombudsperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die stellvertretende Ombudsperson vertreten.

§ 9

Untersuchungsausschuss

(1) Die Hochschule richtet einen Untersuchungsausschuss ein, der aus drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern besteht. Zu Ausschussmitgliedern können aktive und im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren bestellt werden, die über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich sowie nationale und internationale Kontakte verfügen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Absatz 1 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder die einzelnen Ausschuss-

mitglieder und deren Stellvertreter. § 7 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.

(4) Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder sind im Studienführer zu veröffentlichen.

(5) Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus dem Untersuchungsausschuss aus, finden für den Rest der Amtszeit Nachwahlen statt; die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Die Ombudsperson gehört dem Untersuchungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme an.

§ 10

Aufgaben des Untersuchungsausschusses

(1) Der Untersuchungsausschuss ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt er das Vorprüfungsverfahren (§§ 13,14) und das förmliche Untersuchungsverfahren (§§ 15) durch; er kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte (§ 17).

(2) Der Untersuchungsausschuss wird auf Antrag der Ombudsperson tätig.

(3) Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsmäßig geregelte Verfahren.

§ 11

Vorsitz und Verfahren des Untersuchungsausschusses

(1) Der Untersuchungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die oder der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ein, leitet sie und führt seine Beschlüsse aus.

(2) Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Der Untersuchungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder. Über seine Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.

(3) Der Untersuchungsausschuss kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im

Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(4) Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind vom Untersuchungsausschuss jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

Abschnitt III **Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

§ 12 **Verdachtsanzeige**

(1) Haben einzelne Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige oder ehemalige Angehörige der Hochschule einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich die Ombudsperson oder ein Mitglied des Untersuchungsausschusses zu informieren. Wird ein Mitglied des Untersuchungsausschusses informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten.

(2) Die Verdachtsanzeige soll schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen.

(3) Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe und bemüht sich, sie im Rahmen der von ihr durchzuführenden Vorermittlungen auszuräumen. Gelingt dies, informiert sie die betroffenen und informierenden Personen. Sind informierende Personen mit der Entscheidung der Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so können sie den Untersuchungsausschuss anrufen.

(4) Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk an den Untersuchungsausschuss und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren.

(5) Die Vertraulichkeit zum Schutz von informierenden und betroffenen Personen ist zu wahren.

§ 13 **Stellungnahme der Betroffenen**

(1) Der Untersuchungsausschuss gibt den vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei - in der vorlesungsfreien Zeit vier - Wochen.

(2) Ohne ausdrückliches Einverständnis der Informierenden dürfen deren Namen den Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden; dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.

§ 14

Vorprüfung durch den Untersuchungsausschuss

(1) Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder nach Verstreichen der ihnen gesetzten Frist entscheidet der Untersuchungsausschuss innerhalb von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier – Wochen darüber,

- ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die betroffenen und die informierenden Personen einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben oder
- ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.

(2) Sind informierende Personen mit der erstmaligen Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so können sie ihre Einwände innerhalb von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen schriftlich oder mündlich dem Untersuchungsausschuss vortragen. Der Untersuchungsausschuss berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Absatz 1, gegebenenfalls gemäß § 13 Absatz 2 nach nochmaliger Anhörung der Betroffenen.

§ 15

Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Der Untersuchungsausschuss leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass er den betroffenen Personen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Er unterrichtet die Präsidentin oder den Präsidenten über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.

(2) Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Personen, der betroffenen Arbeitsgruppe oder der betroffenen Hochschuleinrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Betroffenen sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie jeweils eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

(4) Die Namen der informierenden Personen sind den Betroffenen auf Antrag offen zu legen, wenn ihnen sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der informierenden Personen für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Den informierenden Personen ist die Offenlegung mitzuteilen.

§ 16

Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

(1) Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt er das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Untersuchungsausschuss das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht und die betroffenen Personen ihr Fehlverhalten eingeräumt haben. Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Einstellung zu unterrichten.

(2) Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet er der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich über das Ergebnis seiner Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll (§§19 ff.).

(3) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die Präsidentin oder an den Präsidenten geführt haben, sind den betroffenen und den informierenden Personen schriftlich mitzuteilen.

(4) Gegen die Entscheidungen des Untersuchungsausschusses ist eine Beschwerde nicht möglich.

(5) Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen auf Antrag die Ombudsperson mitteilt, bis zu welchem Zeitpunkt die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens aufbewahrt werden.

§ 17

Betreuung von mitbetroffenen und informierenden Personen

(1) Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind die Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf ihre persönliche Würde und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen. Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der mitbetroffenen Personen können dienen

- eine Beratung durch die Ombudsperson;
- eine schriftliche Erklärung durch die oder den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses, dass der oder dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 5) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 6) anzulasten ist.

(2) Informierende Personen sind in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

Abschnitt IV Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 18 Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Hat der Untersuchungsausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 16 Absatz 2 berichtet, prüft die Präsidentin oder der Präsident die Vorschläge des Untersuchungsausschusses für das weitere Vorgehen. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit seiner Ahndung.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nicht nach festumschriebenen Regeln beurteilt werden; seine angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

§ 19 Arbeits- und dienstrechtliche Konsequenzen

(1) Steht die oder der Betroffene in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten die folgenden arbeitsrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Abmahnung,
2. Außerordentliche Kündigung (einschließlich Verdachtskündigung),
3. ordentliche Kündigung,
4. Vertragsauflösung.

(2) Steht die oder der Betroffene in einem Dienstverhältnis zur Hochschule als Beamtin oder Beamter, können bei wissenschaftlichem Fehlverhalten u. a. die folgenden disziplinarrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen in Betracht kommen:

1. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung,
2. Entfernung aus dem Dienst,
3. Rücknahme der Ernennung.

§ 20 Zivilrechtliche Konsequenzen

Die folgenden zivilrechtlichen Konsequenzen kommen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten insbesondere in Betracht:

1. Erteilung eines Hausverbots,
2. Herausgabeansprüche gegen Betroffene (etwa im Hinblick auf entwendetes Material),

3. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht,
4. Rückforderungsansprüche (etwa von Stipendien, Drittmitteln),
5. Schadensersatzansprüche der Hochschule oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen.

§ 21

Akademische Konsequenzen

(1) Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.

(2) Innerhalb der Hochschule kommt der Entzug von akademischen Graden oder akademischen Bezeichnungen in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde; gegebenenfalls kommt auch der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht. Bei der Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichem Fehlverhalten informiert die Präsidentin oder der Präsident die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.

(3) Außeruniversitäre wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die Präsidentin oder den Präsidenten dann zu informieren, wenn die Einrichtungen und Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder die betroffene Wissenschaftlerin oder der betroffene Wissenschaftler eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Vereinigung einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.

(4) Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 5 Absatz 2 Nr. 1) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 5 Absatz 2 Nr. 2) oder in einer Mitwirkung bei derartigen Fehlverhalten (§ 6) so ist die betroffene Autorin oder der betroffene Autor zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen.

Die für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autorin oder der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor oder die mitverantwortlichen Ko-Autorinnen und Ko-Autoren haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem Untersuchungsausschuss Bericht zu erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit. Erforderlichenfalls hat der Präsident auf Vorschlag des Untersuchungsausschusses seinerseits geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder zur Rückziehung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die vom Untersuchungsausschuss als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der betreffenden Autorin oder des betreffenden Autors zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

§ 22

Strafrechtliche Konsequenzen

(1) Strafrechtliche Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens kommen in Frage, wenn der Verdacht besteht, dass zugleich ein Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen oder Ordnungswidrigkeiten erfüllt ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident prüft pflichtgemäß, ob und inwieweit in einem solchen Fall von Seiten der Hochschule Strafanzeige erstattet wird.

§ 23

Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im allgemeinen öffentlichen Interesse geboten erscheint, sind betroffene Dritte und die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Grundsätze treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Anhang

Diese Satzung wurde unter Verwendung der folgenden Quellen erstellt:

1. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, Bonn 1997.
2. Hochschulrektorenkonferenz (HRK): Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen. Empfehlung des 185. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 6. Juli 1998. Beiträge zur Hochschulpolitik, 1998.
3. Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14. Juli 1999 (Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Nr. 5.00.10 vom 15.10.2000).